Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag über die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Freien Heilfürsorge durch Vertragsärzte vom 18.08.2011

gültig ab 01.08.2011

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
- vertreten durch das Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen -

und

den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe - vertreten durch ihre Vorstände im Weiteren KV genannt -

§ 1 Änderungen

- 1. Im § 2 Absatz 2 Umfang der ärztlichen Versorgung wird die Formulierung "sowie prophylaktische Impfleistungen" gestrichen.
- 2.§ 2 Absatz 3 wird nach dem letzten Spiegelstrich wie folgt ergänzt:
 - Schutzimpfungs-Richtlinie
- Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:
 § 2a Regelungen zu den Impfleistungen
 - (1) Die ärztliche Versorgung umfasst Impfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SiR) und der jeweils regionalen Impfvereinbarung in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe.
 - (2) Es gilt die jeweils aktuelle regionale Vereinbarung zum Sprechstundenbedarf der jeweiligen KV.

Für die Abrechnung der Impfstoffkosten gilt zusätzlich für den Landesteil Nordrhein die zwischen der KV Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen geschlossene Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V.

- (3) Zur Ermittlung der Anteile der Kostenträger an der Kostenumlage für die Impfstoffkosten und den Sprechstundenbedarf gilt Folgendes:
 - a) Die KV Westfalen-Lippe übermittelt der AOK NordWest, in ihrer Funktion als sprechstundenbedarfsabrechnende Stelle, die ambulant-kurativen Fälle sowie die Impffrequenzen unterschieden nach der jeweiligen Impfung.
 - b) Die KV Nordrhein übermittelt im Rahmen der Quartalsabrechnung dem Dienstleister für die Abrechnung des Sprechstundenbedarfs die Impffrequenzen unterschieden nach der jeweiligen Impfung. Die Impfstoffkosten werden durch den Dienstleister dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste direkt in Rechnung gestellt. Die vorgelegten Rechnungen sind nach Prüfung innerhalb von 30 Kalendertagen vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zu begleichen.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Düsseldorf, Dortmund, den 29.06.2020

Vereinigung Westfale vereinigung Westfalen Lippe

Dirk Spelmeyer

Kassenärztliche

∀orsitzender des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann Vorstandsvorsitzender Dr. med. Carsten König M. san.

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Daniela Lesmeister Ministerialdirigentin